

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen für die Auswahl von Experten als Mitglieder der Stakeholder-Expertengruppe der Kommission für das öffentliche Auftragswesen

(2012/C 38/08)

Durch ihren Beschluss vom 3. September 2011 ⁽¹⁾ („der Beschluss“) hat die Kommission eine Expertengruppe für das öffentliche Auftragswesen eingesetzt. Diese Expertengruppe ersetzt den bisherigen beratenden Ausschuss für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens, der durch den Beschluss der Kommission vom 26. Mai 1987 eingerichtet worden war ⁽²⁾. Der Auftrag der Gruppe besteht darin, qualitativ hochwertige juristische, wirtschaftliche, technische und/oder praktische Informationen und Fachkenntnisse für die Kommission bereitzustellen, um sie bei der Gestaltung der Politik der Europäischen Union im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zu unterstützen.

Die Kommission fordert daher im Hinblick auf die Auswahl von Mitgliedern der Gruppe gemäß Artikel 4 des Beschlusses zur Einreichung von Bewerbungen auf.

Gemäß diesem Artikel wird die Gruppe aus 20 Mitgliedern bestehen. Von diesen Mitgliedern werden sechs *ad personam* ernannt, die unabhängig und im öffentlichen Interesse handeln sollen. Die übrigen Mitglieder können Einzelpersonen sein, die für das Auftragswesen relevante gemeinsame Interessen oder Organisationen im weiteren Sinne zu vertreten haben.

Die Kommission sucht Experten mit persönlicher Erfahrung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, sei es aufgrund ihrer Position innerhalb der Lieferkette, auf der Vergabeseite oder aufgrund ihrer regelmäßigen Kontakte oder Erfahrungen im Bereich des Auftragswesens. Dabei kann es sich um Experten aus Unternehmen (einschließlich KMU), Verbänden öffentlicher Auftraggeber oder um Wissenschaftler, Rechtsanwälte, Ökonomen, Statistiker oder sonstige Experten handeln.

In allen Fällen wird die Kommission bei der Prüfung der Bewerbungen folgende Kriterien berücksichtigen:

- nachweisliche Fachkompetenz und Erfahrung (auch auf europäischer und/oder internationaler Ebene) in Bereichen, die für das öffentliche Auftragswesen relevant sind, insbesondere:
 - praktische Erfahrung bei der Anwendung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - langfristige und hochkomplexe Konfigurationen und Konzessionen bei PPP und IPPP,
 - öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit/Beziehungen zwischen Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen und Stellen, die dem öffentlichen Recht unterliegen,
 - KMU-Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen,

⁽¹⁾ Beschluss der Kommission vom 3. September 2011 zur Einsetzung einer Stakeholder-Expertengruppe der Kommission für das öffentliche Auftragswesen und zur Aufhebung des Beschlusses 87/305/EWG zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens (ABl. C 291 vom 4.10.2011, S. 2).

⁽²⁾ Beschluss der Kommission vom 26. Mai 1987 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens (87/305/EWG) (ABl. L 152 vom 12.6.1987, S. 32).

- ökologische und soziale Aspekte des öffentlichen Auftragswesens,
 - elektronische Beschaffung, insbesondere in der Vorvergabephase,
 - wirtschaftliche Analyse öffentlicher Beschaffungsmärkte,
 - Beziehung zwischen öffentlichem Auftragswesen und Wettbewerb/staatlichen Beihilfen,
 - internationale Dimension des öffentlichen Auftragswesens,
 - Innovation und öffentliches Auftragswesen,
 - Auftragsvergabe im Verteidigungsbereich und in sicherheitssensiblen Bereichen,
- und allgemeiner:
- nationale, europäische und internationale Rechtsvorschriften im Bereich der Beschaffung;
 - die Notwendigkeit, in der Gruppe ein Gleichgewicht im Hinblick auf Repräsentativität der Interessen und Fachkenntnisse mit Relevanz für den Beschaffungsbereich sowie im Hinblick auf Geschlecht und geografische Herkunft zu schaffen ⁽³⁾.

Die Mitglieder der Gruppe müssen Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegebenenfalls eines Beitrittslandes oder eines EWR-Mitgliedstaates sein. Die unterzeichneten Bewerbungen müssen spätestens am 5. März übermittelt werden. Das Absendedatum wird wie folgt bestimmt:

- a) Bei einer Bewerbung per E-Mail gilt das Sendedatum der E-Mail. Bewerbungen per E-Mail sollten an die Adresse Markt-c2@ec.europa.eu gerichtet werden, mit dem Betreff „Bewerbung für Stakeholder-Experten-gruppe für das öffentliche Auftragswesen“.
- b) Bei einer Bewerbung per Post gilt das Datum des Poststempels als Sendedatum. Die Postanschrift für die Bewerbungen lautet: Europäische Kommission, GD Binnenmarkt und Dienstleistungen, Rue de Spa/Spa-straat 2, Büro 05/053, 1049 Brüssel, Belgium. Betreff: „Bewerbung für Stakeholder-Expertengruppe für das öffentliche Auftragswesen“.
- c) Bei persönlicher Abgabe der Bewerbungen bei der Anschrift 2, Rue de Spa/Spastraat, 1000 Brüssel, Belgium gilt das Datum auf der Empfangsbestätigung als das Sendedatum.

Die Sitzungen der Gruppe finden auf Englisch oder (und) Französisch statt. Daher müssen die Bewerber aus praktischen Gründen eine der beiden Sprachen fließend sprechen und über zumindest fundierte passive Kenntnisse in beiden Sprachen verfügen. Die Bewerbungen sind auf Englisch oder Französisch zu verfassen, die Nationalität des Bewerbers ist deutlich anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

Alle Bewerber müssen einen Lebenslauf einreichen, aus dem ihre Ausbildung, Berufserfahrung und Sprachenkenntnisse (aktiv und passiv) hervorgehen. Außerdem sind folgende Angaben zu machen:

- die Behörde/Organisation, für die der Bewerber tätig war, und die Dauer seiner Tätigkeit dort;

⁽³⁾ Beschluss 2000/407/EG der Kommission vom 19. Juni 2000 über die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den von ihr eingesetzten Ausschüssen und Sachverständigengruppen (ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 34).

- die spezifischen Projekte und/oder Aufgaben, an denen er beteiligt war und die von besonderer Bedeutung für den Bereich des öffentlichen Auftragswesens sind;
- etwaige Veröffentlichungen des Bewerbers im Bereich des öffentlichen Auftragswesens;
- etwaige Erfahrungen auf EU- und internationaler Ebene;
- etwaige Interessen des Bewerbers, die seine Unabhängigkeit in Frage stellen könnten.

Die Kommission behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Unterlagen anzufordern, und jedes Mitglied der Gruppe auszutauschen, das ungenaue oder falsche Angaben gemacht hat.

Gemäß Artikel 4 des Beschlusses sollten alle Mitglieder der Gruppe „hohen Anforderungen an eine aktive und qualitativ hochwertige Beteiligung an den Sitzungen sowie bei ihrer Vorbereitung und bei Bedarf ihrer Nachbereitung genügen“. Die Gruppe wird voraussichtlich mindestens zweimal jährlich zusammentreten.

Die von der Kommission ausgewählten Mitglieder der Gruppe erhalten ein dreijähriges Mandat, das ein Mal erneuert werden kann. Die Mitglieder haben die Grundsätze der Vertraulichkeit einzuhalten, die in Artikel 5 des Beschlusses genannt sind ⁽⁴⁾. *Ad personam* ernannte Mitglieder sind verpflichtet, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln.

Die Reise- und Aufenthaltskosten von Mitgliedern der Gruppe werden von der Kommission nach den für sie geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der Haushaltsmittel erstattet. Die Tätigkeit der Mitglieder wird nicht vergütet.

Die Liste der Mitglieder der Expertengruppe wird im Register der Expertengruppen veröffentlicht ⁽⁵⁾.

Die Erfassung und Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ⁽⁶⁾.

Weitere Auskünfte erteilen Herr De Wulf, Frau Szalai oder Frau Carrillo Loeda, Telefon: +32 22958871, E-Mail: Markt-c2@ec.europa.eu

Die Ergebnisse der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen werden auf der Internetseite der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt gegeben.

⁽⁴⁾ a.a.O., Fußnote 1.

⁽⁵⁾ Mitglieder, die Einwände gegen die Veröffentlichung ihres Namens haben, können eine Ausnahmeregelung beantragen. Ein Antrag auf Ausnahme von der Veröffentlichung des Namens eines Mitglieds der Expertengruppe gilt als berechtigt, wenn die Veröffentlichung eine Gefahr für dessen Sicherheit oder Integrität darstellen oder seine Privatsphäre in unangemessener Weise beeinträchtigen könnte.

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).